



Aufgrund der am 01.07.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform erhält die Satzung der BürgerStiftung Höxter vom 01.08.2012 in der Änderungsfassung vom 01.04.2020 nachstehende Fassung, die am 01.02.2024 in Kraft tritt:

Satzung der BürgerStiftung Höxter

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1)
Die Stiftung führt den Namen: **BürgerStiftung Höxter**

(2)
Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 1 Stiftungsgesetz NRW und hat ihren Sitz in Höxter.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1)
Zweck der Stiftung ist es, im Gebiet der Stadt Höxter

- familienfreundliche Maßnahmen
- Bildung, Erziehung, Kultur und Integration
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen
- das Ehrenamt
- Gesundheitspflege und Sport

nachhaltig zu fördern und / oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, sofern ein Bezug zur Stadt Höxter gewährleistet ist.

(2)
Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

a)
Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Ziffer 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,

b)
Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

c)
Unterstützung und Organisation praktischer Projekte,

d)
Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,

e)
Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

f)
Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

(3)
Die Zwecke können sowohl durch eigene Projekte der Stiftung als auch durch die Förderung fremder Projekte und Einrichtungen verwirklicht werden.

(4)
Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5)
Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6)
Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Höxter im Sinne der Gemeindeordnung NWR oder zu den Pflichtaufgaben sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören.

(7)
Die Stiftung kann (ggf. gegen Erstattung der damit verbundenen notwendigen und dargelegten Auslagen) die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen.

(8)
Die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und gemeinnützigen Institutionen ist möglich, sofern eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohle der im Stadtgebiet lebenden Menschen dient und damit Aufgaben im Sinne dieser Satzung erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1)
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3)

Die Erträge des Grundstockvermögens und die Spenden müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter sorgen.

(4)

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

(5)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen, Zustiftungen, Spenden

(1)

Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung, Zustiftungen sowie Zuführungen durch Vorstandsbeschluss.

Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen).

(2)

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich werden sollte und die Auffüllung des Grundstockvermögens innerhalb der nächsten 3 Jahre sichergestellt ist.

(3)

Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Hierzu sind Anlagerichtlinien in der Sitzung des Kuratoriums und des Vorstands der BürgerStiftung am 10. April 2019 beschlossen worden, in der Art und Maß der Anlagemöglichkeiten geregelt sind. Die Anlagerichtlinien sind Anlage der Satzung.

(4)

Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden oder Zuwendungen ins Verbrauchsvermögen) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen. Über den Zeitpunkt und das Maß der Verwendung des zum Verbrauch bestimmten Vermögens bestimmen die Organe nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(5)

Zustiftungen sind auch in Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

(6)

Zustiftungen oder Zuwendungen ins Verbrauchsvermögen können durch die Zuwendungsgebenden einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit deren Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1)
Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) das Stifterforum.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2)
Die Organe führen ihre Sitzungen grundsätzlich in Präsenzveranstaltungen durch.
In begründeten Fällen kann den Mitgliedern ermöglicht werden, an Sitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle oder hybride Versammlung). Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3)
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(4)
Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft können Vorstand und Kuratorium gemeinsam befinden.

(5)
Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(6)
Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung einer besonderen Vertretung im Sinne des § 30 BGB.

(7)
Vorstand und Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung
- Ladungsfristen und -formen
- Abstimmungsmodalitäten
- Vertretungsregelungen
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(8)
Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Eine Pflichtverletzung der Organmitglieder liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(9)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifterinnen und -stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsvorsitzende / einen Vorstandsvorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen an anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.

(2)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Der Vorstand entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen.

(3)

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen / Nachfolger im Amt.

(4)

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des 75. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kuratorium diese Altersgrenze anheben. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.

(5)

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium durch Kooption bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Antrittstag der Nachfolgerin / des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin / der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

(6)

Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder jederzeit abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit der jeweiligen Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden handelt die jeweilige Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums sind zu beachten. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a)

die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern

b)

die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Haushaltsjahr

c)

die Festlegung der konkreten Ziele / Prioritäten und die Aufstellung eines Konzeptes für die Projektarbeit

d)

die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden

e)

die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums; die Berichterstellung gegenüber dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung

f)

die Unterrichtung des Stifterforums (§ 12)

g)

die Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 13 und 14.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8

Die Geschäftsführung

(1)

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung einsetzen. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt die Geschäftsführung bis zu Wahl der Nachfolge im Amt.

(2)

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten
- die Kassen- und Rechnungsführung
- die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.

(3)

Die Geschäftsführung ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4)

Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie kann den Ersatz angemessener Auslagen nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 beanspruchen.

(5)

Die Geschäftsführung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifterinnen und -stifter festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation, d.h. die jeweils amtierenden Kuratoriumsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit die neuen Mitglieder. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(2)

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier

Jahre. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder zu wählen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(3)

Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen / ihrer Nachfolger im Amt.

(4)

Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet außerdem bei Vollendung des 80. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kuratorium diese Altersgrenze anheben. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet außerdem durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.

(5)

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern werden ihre Nachfolgerinnen / Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium durch Kooptation bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Antrittstag der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolgerin / der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

(6)

Das Kuratorium selbst kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf Gehör. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium tagt nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr. Es wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen.

(2)

Das Kuratorium berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

(3)

Dem Kuratorium obliegen neben § 10 Abs. 2 insbesondere folgende Aufgaben:

a)

die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

b)

die Zustimmung zur Einsetzung einer Geschäftsführung

c)

die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Haushaltsjahr

d)

die Entlastung des Vorstandes

e)

die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 5.000 € begründet werden

f)

die Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 13 und 14.

(4)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des Kuratoriums

(1)

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.

(2)

Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben. Die Kuratoriumsmitglieder können dort um Einsichtnahme bitten. Die Niederschriften des Kuratoriums sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben

(3)

Ein Beschluss ist gültig, solange er nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten und seine Nichtigkeit gerichtlich festgestellt wird. Die rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Kenntnis von der Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand, das Kuratorium sowie Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.

(4)

Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 12 Das Stifterforum

(1)

Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die einen Mindestbetrag von 300 € gestiftet oder zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft im Stifterforum ist freiwillig. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Die Stifterinnen und Stifter können sich in dem Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im Übrigen ist die Zugehörigkeit weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der Stifterin oder des Stifters auf deren Erben über.

(2)

Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3)

Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin oder der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4)

Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen (Jahresversammlung).

(5)

Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes. Das Stifterforum wird zugleich über das Stiftungsprogramm und die aktuellen Projekte vom Vorstand informiert.

§ 13 Änderung der Satzung

(1)

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(2)

Änderungen, die prägende Bestimmungen betreffen, sind möglich, wenn sich die Verhältnisse der Stiftung nach Errichtung wesentlich verändert haben und somit eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich ist. Prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens.

(3)

Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann besteht neben der Möglichkeit des Absatzes 3 Satz 1 auch die Möglichkeit einer Umgestaltung der auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)

Änderungen der Satzung nach den Absätzen 1 bis 3 sind durch gemeinsamen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums als Gesamtgremium mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(5)

Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(6)

Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen, Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung

Durch gemeinsamen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums als Gesamtgremium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten können die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschlossen werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 3 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 15

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Höxter. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsbehörde und dessen Unterrichtung, Inkrafttreten

(1)
Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

(2)
Die Satzungsänderung tritt mit der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Höxter, den 19. Dezember 2023

Die Satzung tritt am 01.02.2024 (Zustellung der Genehmigung der Stiftungsaufsicht) in Kraft.